

Spicken

Beitrag von „brabe“ vom 17. November 2010 23:43

Für den schulischen Bereich gibt es für Baden-Württemberg in § 8 (6) NotenbildungVO folgende Regelung:

„Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, daß der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet werden.“

Für Abschlußprüfungen können aber Spezialregelungen vorgehen (vgl. bspw. § 28 NGVO für die Abiturprüfung).